

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855**

1854

35 (3.5.1854)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

Nr. 35.

Mittwoch, den 3. Mai

1854.

Nr. 1931. II. Criminal-Senat. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen Carl Stengel von Zeutern wegen Diebstahls, wird auf amtsgerichtliches Verhör zu Recht erkannt:

Der Angeklagte sei a. der Entwendung von einem Paar Beinkleider im Werthe von 2 fl. 42 kr. und eines Paar Pantoffels im Werth von 2 fl. zum Nachtheil der Kronenwirthin Bader in Malsch; b. der Entwendung eines Schwals im Werthe von 14 fl. zum Nachtheil des Engelwirths Grüninger in Donaueschingen, und damit des in fortgesetzter That und zugleich unter den Er schwerungsumständen des Erbrechens und der Anwendung eines Sperrhakens verübten dritten Diebstahls für schuldig zu erklären und deshalb zu einem Jahr Arbeitshaus, geschärft durch 14 Tage Dunkelarrest und 4 Wochen Hungerfost, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen, auch nach erstandener Strafe auf die Dauer von zwei Jahren unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. B. N. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Groß. badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgesertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen Bruchsal, den 5. April 1854.

Groß. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

gez. Bekk. (L.S.) gez. Geiden.

Aus Groß. badischer Hofgerichts-Verordnung.

gez. Schachleiter.

Dem flüchtigen Carl Stengel wird vorstehendes Urtheil mit dem Anfügen öffentlich verkündet, daß gleichzeitig von dem Gerichtshof ausgesprochen worden ist, wegen Unterschlagung eines Hemdes im Werth von 1 fl. und eines Syrzhens im Werth von 36 kr. zum Nachtheil der Hospitalverwaltung in Ettlingen habe die Untersuchung bis auf Betreten des Angeklagten zu beruhen.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes werden gebeten, die unterm 14. Dezember v. J. gegen Carl Stengel diesseits erlassene Fahndung fortzusetzen und den Genannten im Betretungsfall zu verhaften.

Ettlingen, den 21. April 1854.

Groß. Bezirksamt.

Stein.

Auf den Antrag der Groß. Staatsanwälte bei den Hofgerichten werden auf den Grund der §§. 3, 12, 18, 24, 28, 1 und 5, 32, 36 des Preßgesetzes die polizeilich verfügten Beschlagnahmen nachbenannter Nummern und Druckschriften gerichtlich bestätigt, und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlag belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitz der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt:

Bei dem Stadamt Carlsruhe:

Nr. 12,477. Vom 24. April 1854. Das 8. Heft des 33. Bandes der zu München erscheinenden „historisch-politischen Blätter für das kath. Deutschland“.

Bei dem Oberamt Bruchsal:

Nr. 14,603. Vom 25. April 1854. Die Nr. 15 und 17 des „Sonntagsblattes für das christliche Volk“.

Bei dem Oberamt Heidelberg:

Nr. 1337. Vom 26. April 1854. Die Nr. 16 des „katholischen Sonntagsblatts zur Belehrung und Erbauung“.

Nr. 1338. Vom 26. April 1854. Die Nr. 15 des „christlichen Pilgers“.

Nr. 1339. Vom 26. April 1854. Die Nr. 87 und 88 und Zugabe Nr. 203 der „deutschen Volksbühne“.

Nr. 1367. Vom 27. April 1854. Die Nr. 90 der „deutschen Volksbühne“.

Bei dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:

Nr. 9700. Vom 27. April 1854. Die Nr. 91 des "Mainzer Journals".

Bei dem Bezirksamt Pfullendorf:

Nr. 7406. Vom 21. April 1854. Die Nr. 16 des zu Stuttgart bei G. Rümmelin erscheinenden "Sonntagsblattes für das kath. Volk".

Vom 27. April 1854. Die Nr. 17 des "Sonntagsblatts für das christliche Volk. Stuttgart, bei G. Rümmelin".

Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirkschulvisitationen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Der kath. Filial-Schuldienst zu Rensberg, Amts-Triberg, mit dem Diensteinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schullindern auf jährliche 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird hiermit nochmals ausgeschrieben.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Kasimir Laibl ist der kath. Schul-, Lehrer- und Organistendienst zu Hemmenhofen, Amts Adolphzell, mit dem Diensteinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schullindern auf jährlich 1 fl. 30 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Die evang. Schulstelle zu Bottingen, Schulbezirk Emmendingen, mit dem Normalgehalt erster Classe und dem Schulgelde zu 48 fr. von ungefähr 50 Schullindern, ist in Erledigung gekommen.

Der kath. Schul- und Lehrer-Dienst zu Metzheim, Amts Neckargemünd, ist dem Hauptlehrer Johann Mathäus Henkes zu Helmsheim, Amts Bruchsal, übertragen worden.

Schuleandidat Joseph Troll von Behla wurde auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Nr. 16,083. Herrmann Füller und Anselm Jung von Rothenfels haben sich heimlich von Hause entfernt und sollen nach Amerika ausgewandert sein. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls sie des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt würden.

Rastatt, den 22. April 1854.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 4809. (Aufforderung.) Der ledige Zell Wertheimer von Bötersweier soll ohne Erlaubnis die Auswanderungsreise nach Amerika angetreten haben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Vermögensstrafe von 3% verfällt werden soll.

Rheinbischofsheim, den 28. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

[1] Nr. 7272. Die Adam Steiner'schen Eheleute von Helmstadt haben sich unerlaubt von Hause entfernt und sind dem Vermuthen nach nach Amerika entwichen. Dieselben werden aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen und über die unerlaubte Auswanderung zu verantworten, ansonst sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 3% ihres ausgeschöpften Vermögens verurtheilt würden.

Rheinbischofsheim, den 27. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

Benig.

Nr. 11,201. Nicolaus Mayer von Gamshurst, dessen Ehefrau M. Anna, geb. Rummel, und deren Kinder Magdalena, Eleonore und Emma sollen vor Kurzem nach Amerika heimlich ausgewandert sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensbuße, sowie in die verauflachten Kosten verfällt werden würden.

Achern, den 25. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

Egidi Ernst, dessen Ehefrau Theresia, geb. Hörrth und Schreinermeister Felix Pfeifer von Neuweier werden, da sie sich auf die an sie ergangene Aufforderung nicht gestellt haben, unter Verfällung in die Kosten dieses Verfahrens des bad. Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% ihres Vermögens angeordnet.

Bühl, den 18. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

Bezinger.

Da sich Simon Fall von Lauf auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht gestellt, so wird derselbe unter Verfällung in die Kosten dieses Verfahrens des badischen Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines Vermögens gegen ihn angeordnet.

Bühl, den 18. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

Bezinger.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 3631. (Erbvorladung.) Auf Abschluß der ledigen Christiane Fideler in Carlsruhe ist dem Caspar Fideler aus Magenbuch

eine Erbschaft von 27 fl. 9 kr. zugefallen. Da sein Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser zur Empfangnahme seines Erbteils dahier zu melden, als sie sonst lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn der Borgenlade zur Zeit des Erbansfalls nicht am Leben gewesen wäre.

Carlsruhe, den 24. April 1854.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

G. Gerhard.

[2] Nr. 11,092. (Erbvorladung.) Großh. Generalstaatskasse hat Namens des Großh. Fustus unter Vorsicht des Erbverzeichnisses die Einsezung in Besitz und Gewähr des in 281 fl. 54 kr. bestehenden Nachlasses des im Juni v. J. zu München verstorbenen ledigen Schneiders Adam Friedrich Schatz von Durlach, unehelichen Sohnes der verstorbenen Catharina Reichert, Ehefrau des Johann Adam Friedrich daselbst, nachgesucht. Es werden daher alle unbekannten Erben, Erbnehmer oder Erbfolger aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre etwaigen Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem gestellten Antrage entsprochen werden wird.

Durlach, den 20. April 1854.

Großh. Oberamt.

Galura.

[3] Nr. 5382. Der ledige und volljährige Franz Elzkorn von Stettfeld ist zur Erbschaft seines unterm 16. August 1852 verstorbenen Vaters Franz Anton Elzkorn von Stettfeld und seiner unterm 5. Februar 1853 gleichfalls verlebten Mutter, Barbara geborene Bögele von da, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder seine etwaigen Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an über Antritt oder Ausschlagung der eröffneten Erbschaft anher zu erklären, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Borgenlade zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 18. April 1854.

Großh. Amtsrevisorat.

Jauch.

[1] Nr. 16,057. (Edictalladung.) Fidel Schneider, ledig von Kiesenbach, welcher schon längere Zeit unbekannt von Hause abwesend ist, wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen seinen Aufenthalt anher anzugeben, widrigenfalls dessen Vermögen den sich darum gemeldet haben- den Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben wird.

Waldshut, den 22. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Schmieder.

Nr. 11,986. Die Witwe des am 31. Dezember v. J. verstorbenen Bürgers und Meßgermei-

sters Gottfried Schaal von Graben, Elisabetha geb. Braun, hat um Einsezung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten. Einige Erbberechtigte werden deshalb aufgefordert, ihre Erbansprüche binnen 2 Monaten geltend zu machen, ansonst dem Begehr der Bittstellerin stattgegeben würde.

Carlsruhe, den 21. April 1854.

Großh. Landamt.

Baust.

[1] Nr. 2094. (Edictal-Vorladung.) Sämtliche Gläubiger des dahier verstorbenen Großh. bad. Mittmeisters a. D. Friedrich Freiherr von Notberg werden auf Antrag seiner Erben hiermit aufgefordert, ihre Forderungsansprüche in der auf

Samstag, den 6. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Theilungs-Commissärs Weit dahier anberaumten Liquidations-Tagfahrt entweder in Person anzumelden und zu begründen, oder sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls ihnen nach Inhalt des §. 742 der Proz.-Ord. ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der vorhandenen Masse erhalten bleibken, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Baden, den 24. April 1854.

Großh. Bezirksamt.

v. Cloßmann.

(Offentliche Aufforderung.) „Die Be- reinigung der Unterpfands-Bücher der Gemeinde Windschläg betreffend.“ Die Vornahme der Be- reinigung der Unterpfands-Bücher der Gemeinde Windschläg ist von Großh. Regierung des Mittel- rheinkreises durch Beschluß vom 26. Oktober v. J. Nr. 30,197, genehmigt und das Geschäft nach Maßgabe der höchsten Verordnung im Reg.-Bl. von 1844, Nr. 18, Seite 19, dem unterzeichneten Commissär übertragen worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche auf Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte in dieser Gemeinde Vor- zugs- oder Unterpfands-Rechte geltend zu machen haben, hiermit aufgefordert, solches durch schriftliche Anmeldungen, unter Darlegung der Nach- weise ihrer Rechte, bei dem ernannten Commissär und dem Gemeinderath in Windschläg binnen drei Wochen — und zwar vom 1. f. M. an — um so mehr zu thun, als ansonst jeder sich die Nachtheile selbst beizumessen hat, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen könnten.

Offenburg, den 28. April 1854.

Großh. Amtsrevisorats-Assistent.

H. Wagner, Commissär.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubnis nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen,

welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgesordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholzen werden könnte.

Aus dem Landamt Carlsruhe:

Metzgermeister Ullrich Gerhardt mit seiner Familie von Blaikenloch, auf Freitag, den 5. Mai I. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Die Joseph Specht's Ehefrau von Neibsheim, auf Dienstag, den 16. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Die Benedict Baumann's Witwe von Neibsheim, auf Dienstag, den 16. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Die ledige Margaretha Siebler von Nöttingen, auf Mittwoch, den 10. Mai I. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Rheinbischofshain:

Die ledige Maria Thorwarth von Leutesheim, auf Donnerstag, den 4. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Sinsheim:

Der ledige Moses Seligmann von Michelfeld, auf Freitag, den 5. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgesordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsvorhaben angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Abschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antritung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massenpflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erhöhten beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Baden:

An den in Gant erkannten Kaufmann Heinrich Rheinboldt von Baden, auf Montag, den 15. Mai d. J., Vormittags $1/2$ Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. Den Ausländern wird zugleich aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber längstens in der Tagfahrt zu bestellen, zum Empfange aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen an die Parteien selbst oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben geschehen sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den betreffenden Personen eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts werden angeschlagen werden.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgegeses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim: des Zehnten zwischen dem Grafen von Ingelheim und der Gemeinde Gamburg;

des Zehnten zwischen dem königlich bairischen Juliushospital zu Würzburg und der Gemeinde Gamburg;

des Zehnten zwischen dem königlich bairischen allgemeinen Schul- und Studienfond zu Aschaffenburg und den zehntpflichtigen Güterbesitzern zu Tiefenthal, Gemeinde Hundheim.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf: des Zehnten der Pfarrei Grafenhausen auf der Gemarkung Rippoldsried.

Aus dem Oberamt Emmerdingen: [2] des der Gemeinde Theningen auf dortiger Gemarkung zustehenden Heuzehnten.

Aus dem Bezirksamt Salem: des Zehnten der Pfarrei Roggenbeuren auf der Gemarkung Hornstein.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstücker, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgesordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgegeses enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntriberechtigten zu wenden.

Mundtodi-Eklärungen.

[1] Nr. 11,275. Anton Basler von Waldulm wurde wegen Verschwendungen mundtodi erklärt, und der Küfer Isidor Huber von dort als dessen Beifand aufgestellt; was unter Hinweisung auf L.-R.-S. 513 bekannt gemacht wird.

Achern, den 25. April 1854.
Großh. Bezirksamt.

[1] Nr. 11,276. Die Anton Basler's Ehefrau, Catharina, geb. Huber von Waldulm, wurde wegen Verschwendungen mundtodi erklärt, und der Küfer Isidor Huber von dort als deren Beifand aufgestellt; was unter Hinweisung auf L.-R.-S. 513 bekannt gemacht wird.

Achern, den 25. April 1854.
Großh. Bezirksamt.

[1] Nr. 10,662. Die Genescha Hecker von Eichtersheim wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und unter Vormundschaft des Philipp Gangnus von dort gestellt; was hiermit veröffentlicht wird.

Sinsheim, den 26. April 1854.
Großh. Bezirksamt.

Otto.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 7.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.